

Nachbarrecht; Auszug aus dem Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRSZ 1.2.2012)

5. Abschnitt: Sachenrecht

a) Nachbarrecht

§ 52 1. Geländeveränderungen 1. Allgemeines

Wer im Bereich der Grenze Geländeveränderungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch geeignete Massnahmen zu schützen.

§ 53 2. Abgrabungen

¹ Bei Abgrabungen beträgt der Grenzabstand mindestens einen halben Meter.

² Bei der Anlage von Gruben zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand und anderen Materialien beträgt der Grenzabstand wenigstens drei Meter.

§ 54 3. Aufschüttungen

¹ Aufschüttungen von Erdreich, Steinen und dergleichen dürfen mit dem Fusspunkt bis einen halben Meter an die Grenze gesetzt werden.

² Übersteigt die Scheitelhöhe 2.50 m, so beträgt der Grenzabstand einen Viertel dieser Höhe.

§ 55 4. Stützmauern

¹ Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden, wenn sie 1.20 m nicht übersteigt. Höhere Stützmauern bis 2.50 m dürfen bis einen halben Meter an die Grenze gestellt werden.

² Übersteigt die Höhe 2.50 m, so beträgt der Grenzabstand die Hälfte dieser Höhe.

§ 56 II. Einfriedungen 1. Erstellung und Unterhalt

¹ Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes eine Einfriedung nötig macht, hat sie zu erstellen und zu unterhalten.

² Trifft dies für beide aneinandergrenzenden Grundstücke zu, so haben deren Eigentümer die Einfriedungen (Zäune, Mauern und dergleichen) längs der gemeinsamen Grenze je hälftig zu erstellen und zu unterhalten.

³ Grünhecken sind alljährlich zurückzuschneiden.

§ 57 2. Abstände

¹ Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1.20 m dürfen an die Grenze gestellt werden.

² Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1.20 m bis 2 m dürfen bis einen halben Meter an die Grenze gestellt werden.

³ Für höhere Einfriedungen gilt der Grenzabstand des kantonalen Baugesetzes.

§ 58 3. Gefährliche Einfriedungen

Gefährliche Einfriedungen sind verboten.

§ 59 III. Bepflanzungen

¹ Der Grenzabstand, gemessen von der Mitte des Baumstammes waagrecht zur Grenze, beträgt:

- a) bei hochstämmigen Bäumen, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie bei Nuss- und Kastanienbäumen 5 Meter;
- b) bei Hochstamm-Obstbäumen 4 Meter;
- c) bei Niederstamm-Obstbäumen 2 Meter;
- d) bei Zwergbäumen und Sträuchern bis 3 m Höhe sowie bei Reben einen halben Meter.

² Ist das Nachbargrundstück Wald, beträgt der Grenzabstand 1 Meter.

§ 60 IV. Anspruch des Nachbarn

¹ Der Nachbar kann die Entfernung von Geländeänderungen, Einfriedungen und Pflanzen verlangen, welche den Mindestabstand von der Grenze nicht einhalten.

² Dieser Anspruch geht innert zwei Jahren, seitdem der Nachbar von der Abstandsverletzung Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch innert zehn Jahren seit Eintritt der Verletzung, unter.

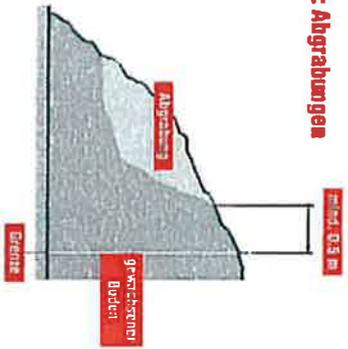
§ 61 V. Recht zum Benützen des nachbarlichen Grundstückes

¹ Wer bauliche Vorkehren an der Grenze treffen, Mauern oder Gebäude reinigen oder Grünhecken zurückschneiden will, darf nach vorausgegangener Mitteilung das Grundstück des Nachbarn in möglichst schonender Weise betreten und benützen.

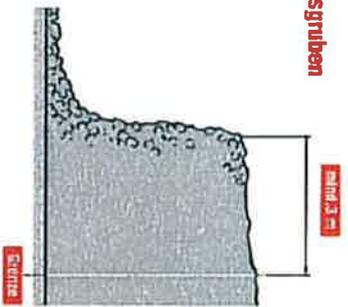
² Ein allfälliger Schaden ist dem Nachbar voll zu ersetzen.

Erläuternde Illustrationen zum Einfriedungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978, §§ 53-59

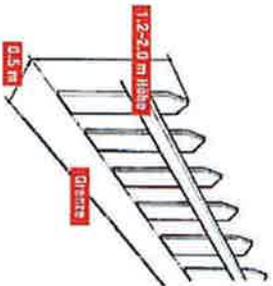
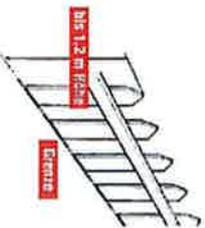
§ 53, Abs I: Abgrabungen



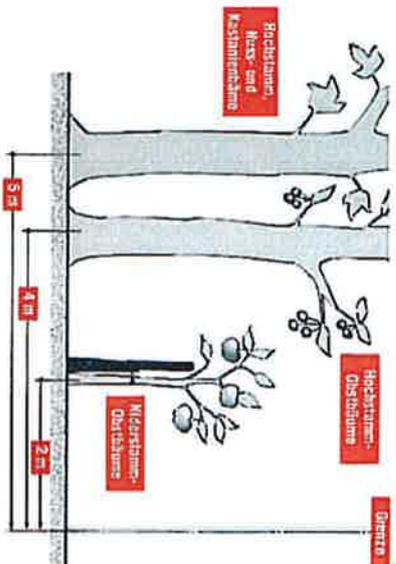
§ 53, II: Kiesgruben



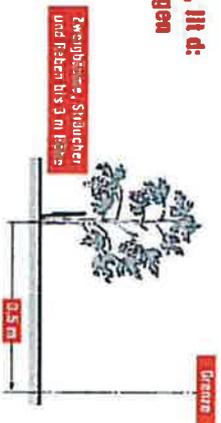
§ 57: Abstände



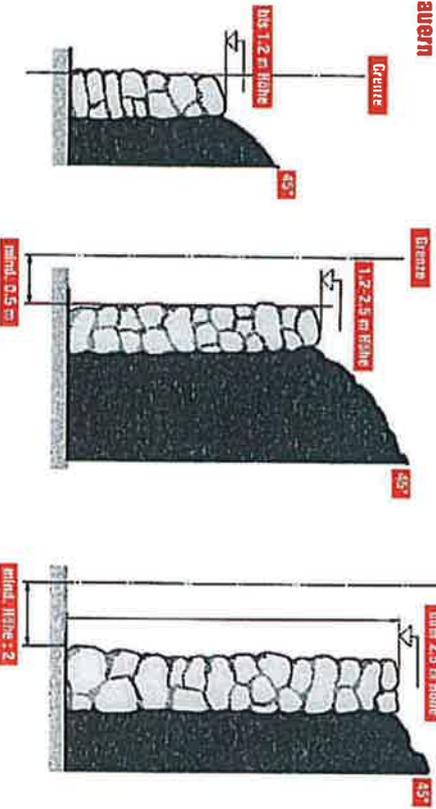
§ 59, Abs I: Bepflanzungen



§ 59, Abs I, III d: Bepflanzungen



§ 55: Stützmauern



§ 59, Abs II: Abstand zum Weald

